

SATZUNG der Sport- und Spielvereinigung 06 Haan e. V.

<b>NEU</b>	
<b>§1</b>	<b>Name und Sitz des Vereins</b>
1.	Der Verein führt den Namen Sport- und Spielvereinigung 06 Haan e. V.
2.	Der Verein hat seinen Sitz in Haan und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
3.	Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4.	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
<b>§2</b>	<b>Sinn, Zweck und Aufgaben</b>
1.	Der Verein ist Mitglied im Sportverband Haan und ggf. auch in überörtlichen, gleichgerichteten Vereinigungen.
2.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
<b>§3</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>
1.	Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2.	Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Als Aufnahmeantrag werden nur die vereinseigenen Formulare anerkannt oder Briefe, die alle Punkte des Formulars enthalten.
3.	Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4.	Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen und der jeweiligen Spielordnung der einzelnen Verbände an.
5.	Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller auf Wunsch die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
6.	Bei Ablehnung des Antrages kann der Verwaltungsrat angehört werden. Dieser entscheidet endgültig nach freiem Ermessen.
7.	Auf Vorschlag des Vorstandes können Persönlichkeiten aufgrund besonderer vereinsfördernder Tätigkeit, langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um die Sportbewegung durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8.	Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.
<b>§4</b>	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>
1.	Die Mitgliedschaft erlischt <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch den Tod des Mitgliedes</li> <li>b) durch schriftliche Austrittserklärung, per Einschreiben</li> <li>c) durch Ausschluss</li> </ol>
2.	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3.	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Verwaltungsrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Verwaltungsrat einzulegen. Der Verwaltungsrat hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Sitzung einzuberufen, die

	abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4.	Ausschlüsse sollen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
5.	Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Ausschluss erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.
6.	Der Verein ist berechtigt, rückständige Leistungen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes in geeigneter Weise einzuziehen.
<b>§5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>
1.	Die Mitglieder haben das Recht, sich im Verein sportlich zu betätigen und die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Haus- und Platzordnungen in Anspruch zu nehmen.
2.	Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte im Interesse des Vereins zu pflegen und für den Spiel- und Übungsbetrieb zu erhalten.
3.	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins und etwaige Nachträge zu dieser Satzung, ferner die Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in Vereinsangelegenheiten zu beachten und zu befolgen.
4.	Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch einwandfreie sportliche und kameradschaftliche Haltung zu erhalten und zu verbessern.
5.	Die Mitglieder haben bei Unstimmigkeiten mit dem Vorstand, den Abteilungsvorständen oder den Ausschüssen das Recht, den Verwaltungsrat des Vereins als Vermittler oder Berufungsinstanz anzurufen.
<b>§6</b>	<b>Einnahmen und Ausgaben</b>
1.	Die Mittel, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben und der damit zusammenhängenden Ausgaben erforderlich sind, werden aufgebracht durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliedsbeiträge</li> <li>b) Einnahmen aus Veranstaltungen</li> <li>c) Zuschüsse und Spenden</li> <li>d) Sonstige Einnahmen</li> </ol>
2.	Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe, Umlagen, Gebühren und den Zahlungsvorgang. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3.	Ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten oder die Nichtzahlung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage berechtigt den Vorstand, das betreffende Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
4.	Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes eine Stundung oder den zeitweiligen Erlass des Beitrages beschließen.
<b>§7</b>	<b>Organe des Vereins</b>
1.	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> <li>3. Der Verwaltungsrat</li> </ol>
2.	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3.	Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4.	Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5.	Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6.	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden

	Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen
7.	Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8.	Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
<b>§8</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
1.	Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
2.	Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Aushang am Platz, Veröffentlichung in vereinseigenen Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3.	Die Mitgliederversammlung, in deren Verlauf Neuwahlen stattfinden sollen, wird vom Vorsitzenden unter Zugrundelegung folgender Tagesordnung geleitet. <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl eines Protokollführers</li> <li>2. Geschäftsbericht des Vorstandes</li> <li>3. Bericht des Verwaltungsrates</li> <li>4. Bericht der Kassenprüfer</li> <li>5. Entlastung des Vorstandes</li> <li>6. Wahl eines Wahlleiters</li> <li>7. Neuwahlen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstand</li> <li>• Kassenprüfer</li> <li>• Verwaltungsrat</li> </ul> </li> <li>8. Anträge</li> </ol>
4.	Bei Mitgliederversammlungen, auf denen keine Neuwahlen stattfinden (dies muss in der Einladung kenntlich gemacht werden), kann die Tagesordnung dem Zweck der Versammlung angepasst
5.	Mitgliederversammlungen werden einberufen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Vorstandsbeschluss</li> <li>2. auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages)</li> <li>3. durch den Verwaltungsrat entsprechend §12 (1)</li> </ol>
<b>§9</b>	<b>Stimmrecht und Beschlüsse</b>
1.	Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2.	Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3.	Anträge sind mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
4.	Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen – sofern durch diese Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5.	Die Wahlen und Abstimmungen können durch Handaufnahmen durchgeführt werden. Auf Antrag ist, unter Berücksichtigung des §9 (4), darüber abzustimmen, ob geheime Wahl durchgeführt werden soll.
6.	Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung, vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
<b>§10</b>	<b>Vorstand</b>
1.	Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand zusammen.

2.	Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: A) der 1. Vorsitzende B) der 1. Geschäftsführer C) der 1. Kassierer
3.	Dem erweiterten Vorstand gehören an:  durch Wahl auf der Mitgliederversammlung: A) der 2. Vorsitzende B) der 2. Geschäftsführer C) der 2. Kassierer  durch Wahl auf Abteilungsversammlungen: A) je zwei Mitglieder der Abteilungsvorstände B) je ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses
4.	Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5.	Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Darüber hinaus bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6.	Ein Vereinsmitglied kann nur dann in Abwesenheit gewählt bzw. wiedergewählt werden, wenn es sich vor der Mitgliederversammlung zur Annahme des Amtes schriftlich und bedingungslos verpflichtet hat.
7.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden – sofern nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8.	Ist ein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse ausgeschieden, so ist der Vorstand berechtigt einen geeigneten Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Ausübung des Amtes zu beauftragen.
9.	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der dem Verein gestellten Aufgaben verantwortlich.
10.	Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen ein zeitweiliges Spiel- und Startverbot sowie sonstige Spielbeschränkungen zu verhängen.
11.	Der Vorstand ist unter Berücksichtigung von §4 (3) berechtigt in begründeten Fällen Mitglieder aus dem Verein auszuschließen.
12.	Den unter Ziffer 10 und 11 gefassten Beschlüssen muss eine 2/3 Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes zugrunde liegen.
13.	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen und Anträge zu stellen.
<b>§11</b>	<b>Sportliche Leitung und Pressewart</b>
1.	Die Sportliche Leitung besteht aus bis zu drei Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2.	Die Sportliche Leitung wird vom Vorstand gewählt. Das Ergebnis muss den Mitgliedern zeitnah durch Aushang am Platz mitgeteilt werden.
3.	Die Aufgabe der Sportlichen Leitung ist es, die am Spielbetrieb der Senioren teilnehmenden Mannschaften und Mitglieder des Vereins zu betreuen.
4.	Der Pressewart wird vom Vorstand gewählt. Das Ergebnis muss den Mitgliedern zeitnah durch Aushang am Platz mitgeteilt werden.
5.	Der Pressewart ist Ansprechperson für die Vertreter der Presse. Der Pressewart sorgt für die Verbreitung von Ergebnissen und Berichten aus dem Verein.
6.	Die Amtszeit endet mit der Abwahl durch den Vorstand.
<b>§12</b>	<b>Verwaltungsrat</b>
1.	Dem Verwaltungsrat sollen mindestens drei, maximal fünf Mitglieder des Vereins angehören. Diese Mitglieder dürfen kein Amt innerhalb des Vorstandes bekleiden. Mindestens zweimal im Jahr hat der Verwaltungsrat das Recht und die Pflicht sich über den allgemeinen, wirtschaftlichen und sportlichen

	Zustand des Vereins zu informieren (Einsicht in Bücher, Kasse usw.). Bei groben Verstößen des Vorstandes gegen die Satzung hat der Verwaltungsrat die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu unterrichten.
2.	Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe sich vermittelnd bei Unstimmigkeiten der Mitglieder gegen die Entscheidungen des Vorstandes einzuschalten. Auf seinen Antrag muss der Vorstand innerhalb von 10 Tagen zusammentreten.
3.	Der Verwaltungsrat entscheidet nach den Bestimmungen dieser Satzung als Berufungsinstanz in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder gegen die Entscheidungen des Vorstandes.
4.	Die Entscheidung des Verwaltungsrates muss innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung getroffen werden, andernfalls erlangt der Beschluss des Vorstandes Gültigkeit.
5.	Der Verwaltungsrat legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
<b>§13 Kassenprüfer</b>	
1.	Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit der Kassenprüfer darf ununterbrochen nicht mehr als vier Jahre betragen.
2.	Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen. Die Prüfung muss in jedem Jahr stattfinden.
3.	Prüfungsvermerke sind schriftlich niederzulegen. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
<b>§14 Bildung von Fachabteilungen</b>	
1.	Neben den im Verein betriebenen Sportarten können weitere Fachabteilungen nach Entscheidung durch den Vorstand gebildet werden.
2.	Im Bedarfsfalle kann für die Leitung einer Abteilung ein Ausschuss gebildet werden, dessen Leiter dem Vorstand angehört.
3.	Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber dem Vorstand und Abteilungsvorstand schriftlich zu erklären. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsvorstand zu wählen bzw. neu zu wählen ist. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt §, Absatz 3 entsprechend.
<b>§15 Jugend</b>	
1.	Die Jugend der Sport- und Spielvereinigung 06 Haan e. V. führt und verwaltet sich selbst.
2.	Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3.	Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
4.	Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
<b>§16 Satzungsänderung</b>	
1.	Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
<b>§17 Bekanntmachungen</b>	
	Wichtige Vereinsangelegenheiten sind in den Versammlungen oder durch Aushang im Vereinslokal und in den zur Verfügung stehenden Aushängekästen bekanntzugeben.
<b>§18 Vereinsordnungen</b>	
	Zur genaueren Regelung einzelner Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlungen Vereinsordnungen beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
<b>§19 Auflösung des Vereins</b>	
1.	Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2.	Bei einem begründeten Antrag auf Auflösung des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3.	Die Auflösung oder der Austritt einer Abteilung unterliegen ebenfalls diesen Bestimmungen.

4.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Haan zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gem. § 2 zu überweisen.
<b>§20</b>	<b>Gültigkeit der Satzung</b>
	Sollte einer der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird sie durch eine wirksame, gleichbedeutende ersetzt, um dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht zu
<b>§21</b>	<b>Schlussbestimmung</b>
	Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird hiermit gegenstandslos.
	Die Funktionen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt!

Haan, den 09.12.2015

Vorstand:

1. Geschäftsführer  
Hans-Peter Flöckinger

1. Kassiererin  
Sandy Kurtkaya